

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

An die
Bürgermeisterinnen und die
Bürgermeister
o.V.i.A.
im Rhein-Sieg-Kreis

Kämmerei
Frau Waibel
Zimmer: B 5.31
Telefon: 02241 - 13-2422
Telefax: 02241 - 13-2431
E-Mail: sabine.waibel
@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
20

Datum
18.12.2014

Mögliche „Spitzabrechnung“ der Kreisumlage Mehrbelastung ÖPNV sowie der Kreisumlage Mehrbelastung Jugendamt

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem im September 2012 vom Landtag NRW verabschiedeten Umlagengenehmigungsgesetz erfolgte eine Änderung des § 56 Absätze 4 (Mehrbelastung ÖPNV) und 5 (Mehrbelastung Jugendamt) KrO, die jeweils um den Satz *"Differenzen zwischen Plan und Ergebnis können im übernächsten Jahr ausgeglichen werden."* ergänzt wurden.

Somit besteht inzwischen die Möglichkeit, Unter- oder Überdeckungen, die sich in einem Jahr in den über die jeweilige Umlage zu finanzierenden Bereichen ergeben, im Jahresabschluss des Kreises über eine Forderung oder Verbindlichkeit zu berücksichtigen. Der liquiditätsmäßige Ausgleich erfolgt dann im übernächsten Jahr (Unter- bzw. Überdeckungen in 2015 müssten im Jahr 2017 ausgeglichen werden).

Zur Frage der praktischen Umsetzung einer solchen Abrechnung hat das Ministerium für Inneres und Kommunales -MIK- NRW mit Schreiben vom 14.05.2014 klargestellt, dass diese auf Basis der Umlagegrundlagen des Aufwandsjahres erfolgen müsse. Das würde für einen evtl. Fehlbetrag / Überschuss z. B. im Jahr 2015 also eine Abrechnung auf Basis der Umlagegrundlagen 2015 bedeuten.

Hinsichtlich der Mehrbelastung für die Kosten des Jugendamtes kann damit zwar nunmehr grundsätzlich eine Spitzabrechnung für die Jugendamtskommunen dahingehend erfolgen, dass diese in ihrer Gesamtheit immer die tatsächlichen Jugendamtsaufwendungen zahlen, aber es kann nach wie vor keine, wie in der Vergangenheit von einigen Gemeinden gewünschte "echte" Spitzabrechnung nach dem "Verursacherprinzip" (gemeindescharfe Abrechnung nach örtlich entstandenen Aufwendungen) durchgeführt werden; Defizite oder Überdeckungen wären nach der Finanzkraft der beteiligten Kommunen abzurechnen.

Aus Sicht der Verwaltung des Rhein-Sieg-Kreises wird eine derartige Spitzabrechnung - die nach hiesiger Auffassung dann auch grundsätzlich durchgehend für die Zukunft und auch für beide Mehrbelastungsumlagen gelten müsste - nicht für erforderlich gehalten. Im Falle einer Überdeckung würde sich zwar für die Städte und Gemeinden ein positiver Effekt durch dann nachträglich vom Kreis zu leistende Erstattungen ergeben, ebenso gut könnten sie sich aber mit Nachzahlungen konfrontiert sehen. Dem gegenüber haben die Städte und Gemeinden - wie auch der Kreis - für den Fall, dass wie bisher keine Spitzabrechnung erfolgt, Planungssicherheit.

Zum Zwecke der Klarstellung sowohl im Interesse des Kreises als auch der Städte und Gemeinden enthält der Entwurf der Haushaltssatzung 2015/2016 eine Regelung dahingehend, dass für die sogenannten Mehrbelastungsumlagen eine Spitzabrechnung nicht erfolgt.

Um zu den Haushaltsberatungen ein abschließendes Meinungsbild in dieser Frage vorlegen zu können, bitte ich um Ihre Stellungnahme bis zum 15.02.2015. Gerne können wir die Angelegenheit auch in unserer gemeinsamen Besprechung am 06.02.2015 erörtern.

Mit freundlichen Grüßen



(Landrat)